

Handbuch

der

Lokal-Staatsverwaltung

in

Großherzogthum Hessen,

mit

Einleitung

zur

Geschäftsführung der Lokalbehörden,

insbesondere der Bürgermeister und Gemeinderäthe, Lokalpolizeibeamten,
Kirchen- und Schul-Vorstände 2c.



Von

Friedrich August Röchler,

Großherzoglich Hessischem Geheimen Regierungsrathe in Gießen.



Heidelberg,

Verlag der **Julius Groos'schen** Universitäts-Buchhandlung.

1854.

V o r r e d e .

Die Kenntniß des vaterländischen Verwaltungsrechts ist für die Staatsangehörigen von hohem Interesse, weil es die Grundlage für die bürgerliche Rechtsstellung im Staate bildet und die öffentliche Wohlfahrt bedingt.

Der große Umfang der in dem Großherzogthum Hessen vorhandenen Verwaltungsgesetze und Vorschriften, zumal sie in dem weiten Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung zerstreut sind, erschwert indessen diese Kenntniß ungemein.

Um sie zu erlangen müßte man die zahlreichen Verordnungen vergangener Jahrhunderte und die händereichen Sammlungen der Regierungs- und Amtsblätter der Neuzeit durchforschen; ferner die umfassenden französischen Gesetzbücher und Bülletins und eine übergroße Menge, häufig in den Verwaltungs-Registaturen vergrabener General-Ausschreiben der bestehenden und erloschenen Central- und Provinzial-Beörden zc. zc.

Wenn es in Wahrheit selbst dem geübten Verwaltungsbeamten oft schwer fällt dieses umfangreiche Material zu durchdringen und das wirklich Bestehende unter der Menge sich beschränkender und wieder aufhebender Bestimmungen herauszufinden, um wie viel schwieriger muß dies für den Unkundigen sein.

Welche Mühe und Sorge müssen aber insbesondere die Bürgermeister und andere Lokalbeamten deßhalb zu bestehen haben!

Es sollen diese schlichten Männer die schwere Aufgabe der örtlichen Anwendung und Vollziehung der Gesetze erfüllen. Ueberall steht ihre Verantwortlichkeit dafür in Frage, und doch fehlt ihnen der Führer in ihrem schwierigen Amte.

Diese Erwägungen regten zunächst den Gedanken der Bearbeitung eines Leitfadens in mir an, der für sie und Jedermann als verlässlicher Rathgeber in unserem Verwaltungsrechte dienen könnte.

Die beifällige Zustimmung des Ministeriums des Innern flößte mir Ermuthigung zur Ueberwindung der großen Schwierigkeiten dieses Unternehmens ein.

Ich wählte die systematische Form, weil eine gegenständliche Bearbeitung eine klarere Anschauung des Bestehenden gewährt, als die alphabetische Ordnung, die nur zerrissene Bilder vorstellt.

Zweifelhaft erschien mir Anfangs die Frage über die zweckentsprechende Ausdehnung des Werks.

Dasselbe konnte auf eine summarische Andeutung des Inhalts der einzelnen Verordnungen beschränkt und dem Leser überlassen werden weitere Belehrung aus den bezeichneten Quellen selbst zu schöpfen. Es würde dies meine Aufgabe eben so sehr erleichtert, als den Umfang der Schrift ansehnlich gekürzt haben.

Das Bedenken, daß eine derartige Behandlung des Stoffes nicht geeignet erschien, um eine faßliche Einsicht in das Wesen der einzelnen Verwaltungsgegenstände zu vermitteln, und die Rücksicht, daß die Mehrzahl der Leser, den Besitz der Quellen oder die Muse zum Studium derselben entbehrend, dabei keine Befriedigung gefunden haben würde, mußte jedoch für eine größere Ausführlichkeit bestimmend sein.

Ich unternahm es deshalb sämtliche für die Lokal-Staatsverwaltung einflußreichen Bestimmungen unseres Verwaltungsrechts, sowohl diesseits als jenseits des Rheins, dergestalt in Auszügen zusammenzustellen und zu einem geordneten Ganzen zu verarbeiten,

daß dadurch nicht nur die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen, sondern auch jeder besondere Verwaltungsgegenstand in einem leicht faßlichen Bilde anschaulich und erkennbar würde.

Die Anführung der Quellen durfte der Controle wegen zwar nicht fehlen, immerhin aber blieb die Rücksicht vorherrschend, daß der Leser in dem Werke selbst ein genügendes Verständniß finde, ohne zu der zeitraubenden Mühe eines weiteren Nachschlagens in den betreffenden Verordnungs-Sammlungen selbst genöthigt zu sein.

Ist auch der Umfang des Werks dadurch bedeutender geworden, als ich in mancher Beziehung gewünscht hätte, so erschien doch der damit erzielte Gewinn größerer praktischer Brauchbarkeit desselben überwiegend.

Der Ordnung der Schrift wurde der Registraturplan für die Bürgermeistereien zu Grund gelegt.

Die wissenschaftlichen Bedenken gegen dieses System waren nicht in Anschlag zu bringen, weil es nicht zweifelhaft sein konnte, daß bei einem vorzugsweise für praktische Zwecke berechneten Werke dasjenige System, welches dem größeren Theile der Leser bereits geläufig ist, vor allen anderen den Vorzug verdiene.

Gießen, im April 1854.

Der Verfasser.

Erläuterung der Abkürzungen.

Abkürzungen.	Erklärung.	Abkürzungen.	Erklärung.
A.	Amtsblatt.	M. d. J.	Min. des Inneren und der Justiz (bis 1848), u. nur Min. des Inneren (seit 1848).
a.	angeführt.	M. d. Jz.	Min. der Justiz.
a. a. D.	am angeführten Ort.	Mz.	Mainz.
B.	Bekanntmachung in der Verordnungs-Sammlung oder in dem Regierungs-Blatt.	D.	Oberhessen.
Br. A. C.	Brandasscurat.-Commission.	o.	oben.
Br. A. D.	Brandasscurations-Ordnung.	D. B. Dir.	Oberbaudirection.
bz.	beziehungsweise.	D. Conf.	Oberconsistorium.
Civ. C. B.	Code civil in Rheinhesfen.	D. Fin. K.	Oberfinanzämter.
C.	Commission oder Commissär.	D. Forst. C.	früheres Oberforstkolleg.
Crim. C. B.	Code pénal in Rheinhesfen.	D. Forst. u. D. Dir.	Oberforst- u. Domänendirection.
Crim. Pr. C. B.	Code d'instruction criminel.	D. Rechn. K.	Oberrechnungskammer.
D.	Darmstadt.	D. Sch. K.	früherer Oberschulrath.
d.	der, die, das.	D. Steuer-Dir.	Obersteuerdirection.
E.	Erlaß oder Entschließung.	D. Stud. Dir.	Oberstudiendirection.
Ed.	Edict.	Präf.	Präfect oder Präfectur.
Fb. Str. G.	Feldstrafgesetz.	Prov.	Proving.
Forst. Str. G.	Forststrafgesetz.	R.	vormalige Regierung.
G.	Gesetz.	Rgl.	Regierungsblatt.
Gsn.	Gießen.	Rh.	Rheinhesfen.
G. C.	General-Commission.	f.	siehe.
G. D.	Gemeinde-Ordnung.	St.	Starkenburg.
Instr.	Instruction.	St. C. D.	Steuerexecutionsordnung.
K. u. Sch. K.	vorm. Kirchen- u. Schulrath.	Str. C. B.	allgemeines Strafgesetzbuch.
K. M.	Kriegsministerium.	u.	und.
Kr.	Kreisrath und Kreisamt.	u. a.	unter anderem, und andere.
Med. D.	Medizinal-Ordnung.	u. dgl. m.	und dergleichen mehr.
Mil. Str. C. B.	Militär-Strafgesetzbuch.	B.	Verordnung.
M.	Ministerium.	B. U.	Verfassungsurkunde.
M. d. F.	M. d. Finanzen.	vergl.	vergleiche.
M. d. H. u. A.	Min. des Hauses u. Aeußeren.	v.	von.